
Jahresabschluss und Lagebericht
mit Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019
der
Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH
Weißenfels

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
II. Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen	3.137,00		3
		28.137,00	28
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	263.280,00		256
2. Sonstige Rückstellungen	2.074.620,96		2.797
		2.337.900,96	3.053
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	651.181,28		1.477
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	407.803,55		322
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	812.909,41		442
4. Sonstige Verbindlichkeiten	476.695,01		459
		2.348.589,25	2.700
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.860.768,78	1.659
Bilanzsumme		6.575.395,99	7.440

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	€	2019 €	2018 T€
1. Umsatzerlöse		<u>21.532.902,37</u>	<u>21.246</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>82.466,77</u>	<u>13</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-12.027.645,74		-11.996
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-9.518.002,35</u>		<u>-9.681</u>
		<u>-21.545.648,09</u>	<u>-21.677</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-14.105,91		-14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-15.720,00</u>		<u>-15</u>
		<u>-29.825,91</u>	<u>-29</u>
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-110.226,32</u>	<u>-100</u>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.512,88</u>	<u>0</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-19.735,75</u>	<u>-12</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>-88.554,05</u>	<u>-559</u>
9. Sonstige Steuern		0,00	0
10. Erträge aus Verlustübernahme		<u>88.554,05</u>	<u>559</u>
11. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH mit Sitz in Weißenfels wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG), des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer HRB 5992 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB. Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages finden die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich im Anhang gemacht.

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Weißenfels GmbH, Weißenfels. Mit dieser besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2008.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** erfolgt zum Nennwert. Für bis zum Bilanzstichtag getätigte, aber noch nicht abgerechnete Lieferungen erfolgte der Forderungsansatz auf Grundlage eines stetig verwendeten Schätzungsverfahrens. Das Ausfallrisiko für die bestehenden Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

In Anlehnung an die Verwaltungsauffassung zur ertragsteuerlichen Behandlung vereinnahmter Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge im Pachtmodell werden die vereinnahmten und als Pachtvorauszahlungen an die Verpächterin des Gas- und Stromverteilungsnetzes weiter geleiteten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Die Auflösung dieser aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt zu Lasten des Materialaufwands für bezogene Leistungen bzw. zu Gunsten der Umsatzerlöse.

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Pensionsrückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck bewertet. Zur Abzinsung der Pensionsverpflichtungen wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt und der von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre von 3,21 % angesetzt. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden Rentensteigerungen von jährlich 2,0 % zugrunde gelegt.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Einnahmen des Geschäftsjahres, die Ertrag des nachfolgenden Geschäftsjahres darstellen. In Anlehnung an die Verwaltungsauffassung zur ertragsteuerlichen Behandlung vereinnahmter Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge im Pachtmodell werden die als Pachtvorauszahlungen vom Pächter weitergeleiteten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge als passive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Die Auflösung dieser passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt zu Gunsten der Umsatzerlöse über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Latente Steuern aus einer zukünftigen Steuerbe- oder -entlastung aufgrund temporärer Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten kommen bei der Gesellschaft aufgrund des ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses mit der Muttergesellschaft nicht zum Ansatz.

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

C. Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen den Lieferungs- und Leistungsverkehr mit Strom- und Gaslieferanten. Die Forderungen aus der Verbrauchsabgrenzung in Höhe von T€ 1.425 werden mit den erhaltenen Abschlagszahlungen in Höhe von T€ 80 saldiert.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen gegen die Gesellschafterin und resultieren ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind zum Bilanzstichtag Steuererstattungsansprüche in Höhe von T€ 414 welche im Folgejahr abziehbar sind, enthalten. Des Weiteren beinhaltet diese Position die Einspeisevergütungen aus Vorjahren in Höhe von T€ 145, KWK-Zuschuss nach § 28 Abs.1 KWKG in Höhe von T€ 128 und Offshore-Umlagen in Höhe von T€ 190. Es bestehen wie im Vorjahr keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital besteht in Höhe von T€ 25.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen ergeben sich aus Bewertungsänderungen aus der erstmaligen Anwendung der Bilanzierungsvorschriften des BilMoG im Geschäftsjahr 2010.

Pensionsrückstellungen

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von T€ 25. Der handelsrechtliche Jahresabschluss wurde ohne Berücksichtigung einer Abführungssperre aufgestellt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für regulatorische Verpflichtungen in Höhe von T€ 1.966.

Verbindlichkeiten

Die Zusammenstellung und Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitsspiegel hervor.

	Gesamt T€	Restlaufzeit bis 1 Jahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	651 (1.477)	651 (1.477)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	408 (322)	408 (322)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	813 (442)	813 (442)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	477 (459)	477 (459)
Gesamt (Vorjahr)	2.349 (2.700)	2.349 (2.700)

Die Verbindlichkeiten sind nicht speziell gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von T€ 813 (Vorjahr T€ 442) aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind kreditorische Debitoren (Rückzahlung von Guthaben an Netzkunden wegen späterer Abrechnung Netznutzung wegen Einführung der Mako 2020) in Höhe von T€ 473 sowie Verbindlichkeiten aus Steuern gegenüber den Finanzbehörden in Höhe T€ 4 enthalten.

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entwickeln sich wie folgt:

	2019	Vorjahr
	T€	2018
		T€
Stromversorgung	16.347	15.569
Gasversorgung	5.071	5.483
Nebenerlöse	115	194
	21.533	21.246

Die Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen für das Regulierungskonto Strom und Gas in Höhe von T€ 636 sind in den Umsatzerlösen enthalten.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind im Wesentlichen Aufwendungen für Netznutzung vorgelagerte Netze in Höhe von T€ 3.905, Vergütungen für EEG- und KWK-Einspeisungen in Höhe von T€ 6.159, gesetzliche Umlagen in Höhe von T€ 947 und Aufwendungen für Verlustenergie Strom in Höhe von T€ 340 enthalten.

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Pacht- und Dienstleistungsentgelte in Höhe von T€ 7.638, Konzessionsabgaben in Höhe von T€ 922 und Aufwendungen für KWK – Förderung in Höhe von T€ 910 enthalten.

Personalaufwand

Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von T€ 13 (Vorjahr T€ 13) getätigt worden. Die Gesellschaft beschäftigte keine Mitarbeiter.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von T€ 20 (Vorjahr T€ 12) enthalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von T€ 15.

Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags übernommener Verlust

Unter diesem Posten werden die aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages von der Stadtwerke Weißenfels GmbH, Weißenfels, übernommenen Verluste ausgewiesen.

E. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus dem Pachtvertrag über das Strom- und Gasverteilungsnetz und dem Vertrag über technische und kaufmännische Dienstleistungen mit der Gesellschafterin bestehen für das Geschäftsjahr 2020 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von T€ 7.483. Die Verträge haben eine Laufzeit von jeweils einem Jahr.

Bei dem Pachtvertrag handelt es sich um einen Operating-Lease-Vertrag, der zu keiner Bilanzierung der Verteilernetze bei der Gesellschaft führt. Der Vorteil dieses Vertrages liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern die Verteilernetze nicht mehr vollständig genutzt werden könnten, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

Erläuterungen zu Geschäften größeren Umfangs, die mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen getätigt worden sind

Gemäß § 6b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz sind als Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen nachfolgend genannte wichtige Verträge zu nennen:

- Pachtvertrag über Gas- und Stromversorgungsnetze und Konzessionszahlungen mit der Stadtwerke Weißenfels GmbH (T€ 4.499)
- Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Weißenfels GmbH (T€ 3.998)

Im Übrigen tätigte die Gesellschaft keine Geschäfte mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen, die aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachtragsbericht

Seit Januar 2020 breitet sich in Deutschland überregional das sogenannte Coronavirus aus. Es könnte möglich sein, dass die Situation rund um Corona einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Jahr 2020 haben kann. Wir verweisen für weitere Ausführungen dazu auf den Prognosebericht im Lagebericht.

Organmitglieder

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2019 war Herr Kay Lehmann, Markkleeberg.

Auf die Angabe zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung gemäß § 285 Ziffer 9 HGB wird unter Inanspruchnahme des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

Mutterunternehmen

Die Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Weißenfels GmbH, Weißenfels (gleichzeitig Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis einzubeziehender Unternehmen) einbezogen. Der Konzernabschluss wird beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht.

Auf die Angabe des Gesamthonorars des Abschlussprüfers wird gemäß § 285 Nr. 17 HGB (Aufnahme dieser Angaben in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss) verzichtet.

Weißenfels, den 4. Mai 2020



Kay Lehmann
Geschäftsführer
Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1. Grundlagen

Aufgabe der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH ist der Betrieb, einschließlich Unterhaltung sowie Entscheidung über die Errichtung und den Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas ihrer Gesellschafterin, der Stadtwerke Weißenfels GmbH, auf Grundlage eines Pacht- und Dienstleistungsverhältnisses. Mit der Gesellschafterin besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Ziel ist es, die sichere und stabile Gas- und Stromversorgung für die Konzessionsgemeinden der Gesellschafterin, Stadtwerke Weißenfels GmbH, zu gewährleisten.

Berichterstattungssysteme für Ist- und Planungsrechnungen verbinden zeitnah und zielorientiert strategische und operative Elemente. Zentrale Steuerungskennzahlen und Messgrößen zur Begutachtung der Wertentwicklung sind das Ergebnis nach Steuern und die durchgeleitete Menge des Strom- und Gasabsatzes.

Die Erlösobergrenzen für den Gas- und Stromnetzbetrieb sollen gemäß Anreizregulierungsverordnung eingehalten werden. Die Erlösobergrenzen Gas und Strom sind ebenfalls Steuerungsvorgaben für die Berichterstattung.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft als Netzbetreiber ist in seiner Fortführung vom Bestand der gegebenen vertraglichen Rahmenbedingungen abhängig. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind die Pacht- und Dienstleistungsverträge mit der Gesellschafterin und die Konzessionsverträge zwischen der Gesellschafterin und den Konzessionsgemeinden.

Durch die Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas Sachsen–Anhalt werden die Erlösobergrenzen für den Gas- und Stromnetzbetrieb gemäß Anreizregulierungsverordnung bestimmt. Die Erlösobergrenzen für Gas und Strom werden jährlich fortgeschrieben und wurden für 2013 im Strom um den zu übertragenden Erlösobergrenzenanteil aus Netzübernahme erweitert. Die vorgelagerten Netzkosten werden jährlich angepasst.

Der Antrag zum Genehmigungsverfahren 3. Regulierungsperiode Strom für die Jahre 2019-2023 wurde in 2017 bei der Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas Sachsen–Anhalt eingereicht, eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

Der Antrag zum Genehmigungsverfahren 3. Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2018-2022 wurde in 2016 bei der Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas Sachsen–Anhalt eingereicht. Eine Genehmigung ist noch nicht erfolgt, seit März 2020 läuft das Anhörungsverfahren.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage

Die Umsatzerlöse für die Stromnetznutzung in Höhe von T€ 16.347 (im Vorjahr T€ 15.569) und für die Gasnetznutzung in Höhe von T€ 5.071 (im Vorjahr T€ 5.483) basieren auf den genehmigten bzw. beantragten Netznutzungsentgelten der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt. In den Umsatzerlösen sind Nebenerlöse in Höhe von T€ 115 (Strom T€ 84 und Gas T€ 31) enthalten.

Im Gasnetz wurde eine Menge in Höhe von 422,1 Mio kWh (im Vorjahr 432,9 Mio kWh) transportiert. Davon wurden für die Stadtwerke Weißenfels GmbH 320,5 Mio kWh (im Vorjahr 326,1 Mio kWh) und für fremde Händler 101,5 Mio kWh (im Vorjahr 106,8 Mio kWh) verteilt.

Insgesamt wurden 183,2 Mio kWh (im Vorjahr 189,3 Mio kWh) durch das Stromnetz geleitet. An die Stadtwerke Weißenfels wurden 101,2 Mio kWh (im Vorjahr 103,5 Mio kWh) und an fremde Händler 82,0 Mio kWh (im Vorjahr 85,8 Mio kWh) in Rechnung gestellt.

Die Umsatzerlöse im Bereich Gas in Höhe von T€ 5.102 haben sich im Vergleich zum Vorjahr (T€ 5.531) wesentlich um insgesamt T€ 429 vermindert. Wegen geringerer Mengen im Leistungszeitraum 2019 (T€ 464) und höherer Erlöse aus Mehr- und Mindermengen (T€ 52) ergaben sich geringere Umsatzerlöse für die Gasnetznutzung in Höhe von T€ 412.

Es ergaben sich im Geschäftsjahr mengenbedingt Mindererlöse im Bereich Gas im Vergleich zu der genehmigten Erlösobergrenze in Höhe von T€ 201. Deshalb wurden Rückstellungen in Höhe von T€ 14 ertragswirksam aufgelöst.

Die Umsatzerlöse im Bereich Strom in Höhe von T€ 16.431 erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr (T€ 15.715) um insgesamt T€ 716. Im Wesentlichen resultierte das aus höheren Netznutzungsentgelten auf Basis der 3. Regulierungsperiode in Höhe von T€ 741. Die Erlöse aus Mehr- und Mindermengen in Höhe von T€ 210 (Vorjahr T€ 173) haben sich um T€ 37 erhöht. Die Nebenerlöse haben sich um T€ 62 verringert.

Es ergaben sich im Geschäftsjahr Mindererlöse im Bereich Strom im Vergleich zu der genehmigten Erlösobergrenze in Höhe von T€ 141. Deshalb wurden Rückstellungen in Höhe von T€ 137 ertragswirksam aufgelöst. Zusätzlich wurden aus den gebildeten Rückstellungen der 2. Regulierungsperiode T€ 485 in Anspruch genommen.

2.3. Geschäftsergebnis

Das Ergebnis vor Verlustübernahme beträgt T€ -89 (Vorjahr T€ -559) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 470 verbessert.

Im Vorjahresvergleich ergibt sich im Strom ein Ergebnis in Höhe von T€ 317 (Vorjahr T€ -746) und demzufolge eine Ergebnisverbesserung vorwiegend aus der Veränderung der Rückstellung aus dem Regulierungskonto in Höhe von T€ 622 (Vorjahr T€ - 951).

Im Gas ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -314 (Vorjahr T€ 187) und damit eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von T€ 501. Diese Ergebnisverschlechterung resultiert vorwiegend aus geringeren Mengen.

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

2.4. Vermögens- und Finanzlage

Aufgrund der Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages ist das Eigenkapital grundsätzlich unverändert zum Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 1 %. Die Gesellschaft verfügt über eine Kontokorrentlinie von T€ 2.000 bei einem Kreditinstitut.

3. Rechnungsmäßiges Unbundling

Auf Grundlage des § 6b Abs. 3 des EnWG wurden getrennte Konten für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Messstellenbetrieb Strom und Gasverteilung geführt. Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bestanden nicht. Wesentliche Aufwendungen und Erträge werden den Tätigkeiten direkt zugeordnet. In den Fällen, wo dies nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich war, erfolgte die Zuordnung unter Anwendung sachgerechter Schlüssel. In der gleichen Weise wurde auch bei der Zuordnung von Aktiv- bzw. Passivposten in den Bilanzen verfahren.

Die Gesellschaft hat ihre Grundzuständigkeit für den intelligenten Messstellenbetrieb im Konzessionsgebiet der Stadtwerke Weißenfels GmbH erklärt und gegenüber der Bundesnetzagentur angezeigt.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Gegenüber dem Planansatz von 451,2 Mio kWh waren witterungsbedingt niedrigere Durchleitungsmengen Gas von 422,1 Mio kWh zu verzeichnen. Die Erwartungen der Stromdurchleitungsmenge für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 203,6 Mio kWh konnten mit 183,2 Mio kWh nicht erreicht werden.

Unter den derzeitigen Planungsprämissen wird ein Ergebnis nach Steuern für das Jahr 2020 in Höhe von T€ 264 erwartet.

In der Planung der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH 2020 sind die durchgeleiteten Mengen für Strom in Höhe von 191,5 Mio kWh und für Gas in Höhe von 438,7 Mio kWh prognostiziert.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH ist in den Risikomanagementprozess der Gesellschafterin eingebunden. Als zentrales Steuerungsorgan zur Risikoüberwachung besteht eine Arbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern der Fachabteilungen (einschließlich Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH) zusammensetzt, über die eine Sicherstellung der für alle Bereiche einheitlichen und vollständigen Risikobewertung sowie die Aufbereitung und Berichterstattung an die Unternehmensleitung erfolgt.

Die identifizierten Risiken sind in Form eines Risikoinventars tabellarisch zusammengefasst und einer Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe unterzogen worden. Darüber hinaus sind Gegenmaßnahmen definiert worden, welche die identifizierten Risiken vermeiden bzw. verringern sollen. Die Bewertung der Risiken erfolgte unter Berücksichtigung dieser Gegenmaßnahmen (Nettobewertung).

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

Das Risikohandbuch wird in regelmäßigen Abständen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt.

Systematische Methoden der Wartung, permanente Qualitätssicherung und die kontinuierliche Modernisierung der Anlagen und Prozesse sichern eine hohe Betriebssicherheit der Energienetze.

Seit Beginn des Jahres 2020 ist in allen Bundesländern die Pandemie mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Vormarsch. Die Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH ist gemeinsam mit der Stadtwerke Weißenfels GmbH bzw. mit der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH auf eine eventuelle Krise eingestellt und sieht aufgrund der aktuellen Lage kein Risiko für die Versorgungssicherheit. Die Krisenvorsorge ist fester Bestandteil des Unternehmens. Für unsere Gesellschaft stehen der Schutz der Mitarbeiter und der Umgang mit der aktuellen Gefährdung allgemein sowie Strategien und Handlungsoptionen bei möglichen Auswirkungen auf die betrieblichen Abläufe und entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Vordergrund.

Wir gewährleisten die Versorgung mit der gebotenen Verantwortung und Vorsicht gegenüber unseren Kunden und unseren Mitarbeitern. Derzeit sehen wir kein Risiko für die Versorgungssicherheit und können auftauchende Fragestellungen gut über betriebliche und organisatorische Maßnahmen steuern. Wir haben für kritische Infrastrukturen die entsprechenden Vorkehrungen getroffen sowie das hausinterne Krisenmanagement aktiviert. Darüber hinaus haben wir von Beginn an umfassende Vorsichtsmaßnahmen getroffen, die der Verbreitung des Virus entgegenwirken (Hygienevorschriften, beschränkte Dienstreisen, interne Termine und Arbeitsorganisation). Wir verfügen über einen Notfallplan, der aktuell gehalten wird, verfolgen die Entwicklungen fortlaufend und passen Maßnahmen entsprechend an.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind in der Größenordnung heute noch nicht abschätzbar, werden jedoch in weiteren Prognosen berücksichtigt.

Um zukünftig den effizienten Energienetzbetrieb unterhalb der genehmigten Erlösobergrenzen gewährleisten zu können, sollen neben eher geringen Möglichkeiten im eigenen Unternehmen insbesondere Kosteneinsparpotenziale durch die Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH erschlossen werden.

Weißenfels, den 4. Mai 2020



Kay Lehmann
Geschäftsführer
Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH, Weißenfels
Tätigkeitsabschlüsse
Stromverteilung ohne MSB
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	€	€	T€
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.396.851,73		1.142
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	953.919,42		1.481
3. Sonstige Vermögensgegenstände	675.299,07		798
		3.026.070,22	3.421
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		220.060,52	435
		3.246.130,74	3.856
B. Rechnungsabgrenzungsposten		1.331.534,58	1.184
Bilanzsumme		4.577.665,32	5.040

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	12.838,97		12
II. Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen	1.611,03		1
III. Kapitalausgleich	(572.135,27)		(487)
		(557.685,27)	(474)
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	131.640,00		128
2. Sonstige Rückstellungen	1.893.394,86		2.542
		2.025.034,86	2.670
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	334.419,91		683
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	311.046,31		240
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	762.283,73		329
4. Sonstige Verbindlichkeiten	407.257,14		440
		1.815.007,09	1.692
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.295.308,64	1.152
Bilanzsumme		4.577.665,32	5.040

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH
Tätigkeitsabschlüsse
Gasverteilung
Bilanz zum 31.12.2019

AKTIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	€	€	T€
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230.899,24		319
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	841.752,14		1.176
2. Sonstige Vermögensgegenstände	317.610,57		280
		1.390.261,95	1.775
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		68.454,27	149
		1.458.716,22	1.924
B. Rechnungsabgrenzungsposten		530.697,41	477
Bilanzsumme		1.989.413,63	2.401

PASSIVA		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	12.161,03		13
II. Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen	1.525,97		2
III. Kapitalausgleich	563.818,23		487
		577.505,23	502
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	131.640,00		128
2. Sonstige Rückstellungen	181.226,10		255
		312.866,10	383
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	316.761,37		795
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.757,24		82
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	50.625,68		113
4. Sonstige Verbindlichkeiten	69.437,87		19
		533.582,16	1.009
B. Rechnungsabgrenzungsposten		565.460,14	507
Bilanzsumme		1.989.413,63	2.401

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH
Tätigkeitsabschlüsse
Stromverteilung ohne MSB
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	T€
1. Umsatzerlöse	16.401.425,19	15.715
2. Sonstige betriebliche Erträge	80.988,65	7
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-10.351.457,55	-10.546
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.717.436,78	-5.839
	<u>-16.068.894,33</u>	<u>-16.385</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.052,96	-7
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-7.860,00	-8
	<u>-14.912,96</u>	<u>-15</u>
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-69.305,02	-62
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	619,73	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.995,45	-6
8. Ergebnis nach Steuern	<u>316.925,81</u>	<u>-746</u>
9. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführter Gewinn	<u>-316.925,81</u>	<u>0</u>
10. Erträge aus Verlustübernahme	<u>0,00</u>	<u>746</u>
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH
Tätigkeitsabschlüsse
Gasverteilung
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	T€
1. Umsatzerlöse	<u>5.101.994,59</u>	<u>5.531</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.478,13</u>	<u>7</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.676.188,19	-1.449
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.679.064,18</u>	<u>-3.842</u>
	<u>-5.355.252,37</u>	<u>-5.291</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.052,96	-7
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-7.860,00</u>	<u>-8</u>
	<u>-14.912,96</u>	<u>-15</u>
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-40.921,31</u>	<u>-39</u>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>893,16</u>	<u>0</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-6.740,31</u>	<u>-6</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-313.461,07</u>	<u>187</u>
9. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführter Gewinn	<u>0,00</u>	<u>-187</u>
10. Erträge aus Verlustübernahme	<u>313.461,07</u>	<u>0</u>

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

Beschreibung der Tätigkeiten im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG

I. Tätigkeitsbereiche

Die Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH haben nach § 6b Abs. 3 EnWG für folgende Tätigkeiten intern getrennte Konten zu führen. Für die erstgenannten beiden Tätigkeitsbereiche werden auch jeweils eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschlüsse) aufgestellt und im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses geprüft.

- Elektrizitätsverteilung,
- Gasverteilung,
- Messstellenbetrieb.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Tätigkeitsabschlüsse zum 31. Dezember 2019 sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt worden. Für die Gewinn- und Verlustrechnungen wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach § 266 und § 275 HGB gegliedert.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss, welche auch bei den Tätigkeitsabschlüssen zur Anwendung kommen.

III. Zuordnungsregeln

Grundsätzlich erfolgt eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, erfolgt die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten. Die Stetigkeit, sachgerechte Zuordnung und die Gewährleistung einer entsprechenden Nachvollziehbarkeit sind dabei berücksichtigt.

Für die Verteilung nicht direkt zuordenbarer Gemeinkosten auf die Tätigkeitsbereiche wurden die folgenden aufgelisteten Schlüssel definiert:

- Gemeinkosten

Gemeinkosten beinhalten im Wesentlichen Personalaufwendungen und geringe Beträge unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die nicht direkt zugeordnet werden können. Diese sind zu gleichen Teilen den Tätigkeitsbereichen zugeordnet.

- Zinserträge

Zinserträge werden zu gleichen Teilen auf die Tätigkeitsbereiche geschlüsselt.

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH,
Weißenfels

- Umlaufvermögen

Positionen des Umlaufvermögens werden direkt zugeordnet bzw. im Verhältnis der Umsatzerlöse geschlüsselt.

- Eigenkapital

Das Eigenkapital wird im Verhältnis des Pachtentgeltes auf die Tätigkeitsbereiche geschlüsselt.

Im Rahmen der konzerneinheitlichen Darstellung erfolgt der Kapitalausgleich ab dem Geschäftsjahr 2014 im Eigenkapital.

- Rückstellungen

Rückstellungen werden direkt zugeordnet, nach Umsatz oder zu gleichen Teilen auf die Tätigkeitsbereiche aufgeteilt.

- Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, die nicht direkt zugeordnet werden können, werden im Verhältnis der Umsatzerlöse oder im Verhältnis des Pachtentgeltes beziehungsweise zu gleichen Teilen auf die Tätigkeitsbereiche aufgeteilt.

IV. Sonstige Angaben

Bei den in den Tätigkeitsabschlüssen ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen keine Posten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten in der Stromverteilung (T€ 11) und in der Gasverteilung (T€ 4) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

Weißenfels, den 4. Mai 2020



Kay Lehmann
Geschäftsführer
Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH, Weißenfels

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH, Weißenfels, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat des Mutterunternehmens ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN NACH § 6 B ABS. 3 ENWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gas- und Elektrizitätsverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Erfurt, 4. Mai 2020

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer

Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.